

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Wurmsham für die Wahlperiode 2014 – 2020

Die Gemeinde Wurmsham erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus der ersten Bürgermeisterin (§ 4) und zwölf ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

¹Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben einen Rechnungsprüfungsausschuss bestehend aus sieben Mitgliedern. ²Den Vorsitz führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Mitglied.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und soweit eingerichtet seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je EUR 20,-- für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) Neben dem Sitzungsgeld werden keine anderen Entschädigungen und kein Verdienstausschlag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Die erste Bürgermeisterin ist Ehrenbeamtin.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am rückwirkend zum 01. Mai 2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08. Mai 2008 außer Kraft.

Wurmsham, 07. Mai 2014

Gemeinde Wurmsham



Maria Neudecker
Erste Bürgermeisterin

